

Michael Hollmann

Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive

In: Rainer Hering/Ole Fischer (Hg): Historische Gerechtigkeit. Geschichts- und archivwissenschaftliche Perspektiven (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Band 124). Hamburg: Hamburg University Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.270.2109>, S. 261–276

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

IMPRESSUM

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.270.2089>

Gedruckte Ausgabe

ISBN 978-3-910391-03-1

Layoutentwicklung

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

Books on Demand GmbH

In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt (Deutschland), info@bod.de, <https://www.bod.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>
2025

INHALT

Einleitung	9
<i>Ole Fischer und Rainer Hering</i>	
Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein	11
<i>Klaus Alberts</i>	
Gerechtigkeit im Archiv	13
Laudatio für Rainer Hering	
<i>Peter Fischer-Appelt</i>	
I WAS IST GERECHTIGKEIT?	
Historische Gerechtigkeit	19
Eine rechtsphilosophische Sicht	
<i>Ino Augsburg</i>	
Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht	49
Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat	
<i>Konstanze Plett</i>	
Zu Unrecht vergessen?	75
Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld	
<i>Carolin Vogel</i>	
„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?	85
Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus	
<i>Sven Felix Kellerhoff</i>	

II HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

- Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!** 99
Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)
Martin Dinges
- „En underdahn is doch keen Hundt“** 111
Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in
Schleswig-Holstein
Silke Göttisch-Elten
- Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May** 121
Tobias Köhler
- Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich** 133
Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus
Ruth Albrecht
- Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918** 149
Michael Epkenhans
- Die deutsch-dänische Grenze von 1920** 175
Ungerecht, gerecht oder fair?
Hans Schultz Hansen
- „Kinderverschickung“** 185
Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit
Helge-Fabien Hertz
- Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen** 199
Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen
mehr in die Institutionen haben?
Michaela Bräuninger
- Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur** 211
Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial
Lea Witzel

„Gerechtigkeit herstellen!“ 225
Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin –
Historikerin – Archivarin
Heike Köhler

Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt 237
Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit
Dörte Esselborn

**„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen
Demokratischen Republik“** 247
Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des
Kunsthistorikers Wolfgang Götz
Wolfgang Müller

III ARCHIVE UND HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive 261
Michael Hollmann

Was ist schon gerecht? 277
Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung
Freier Archive
Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel

Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen? 291
Ein historischer Überblick
Sarah Bartenstein

Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung 301
Christian Keitel

Frauen! Macht Geschichte! 325
Gudrun Fiedler

Der Armut ein Gesicht geben 337
Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz
Heike Talkenberger

Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?	353
Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren <i>Kerstin Wolff</i>	
„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat	365
Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg <i>Clemens Rehm und Gerald Maier</i>	
IV NACHWORT	
Historische Gerechtigkeit	383
Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff <i>Rainer Hering</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	393

Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive¹

Michael Hollmann

Gerechtigkeitsaspekte im archivischen Kontext

Sieht man sich zum Thema Gerechtigkeit ein wenig um, drängen sich zunächst ganz generell zwei Aspekte in den Vordergrund: die Frage nach Schuld und Sühne und die Frage nach einer (bedürfnis)gerechten, fairen Verteilung von Gütern und anderen gegebenenfalls existenznotwendigen Ressourcen. Schon Aristoteles trifft die grundlegende Unterscheidung zwischen der Verteilungsgerechtigkeit und einer ordnenden Gerechtigkeit, die den (freiwilligen) Austausch von wirtschaftlichen Gütern (Tauschgerechtigkeit) ebenso regelt, wie sie begangenes Unrecht bestraft (korrektive Gerechtigkeit).²

Beide Aspekte spielen auch im archivischen Kontext eine wichtige Rolle. Hinzu kommt mit der Frage nach der „Historischen Gerechtigkeit“ aber noch ein dritter Aspekt, der mit der besonderen Funktion der Archive zusammenhängt, eine Brücke sowohl zwischen Vergangenheit und Gegenwart als auch zwischen Gegenwart und Zukunft zu schlagen. Mit Lukas Meyer (* 1964) kann man die *historische Gerechtigkeit* als eine Dimension der „Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ verstehen, deren zweite und komplementäre Dimension die „Zukunftsgerechtigkeit“ ist.³

Archivgutzugang als Frage der Gerechtigkeit

Die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit stellt sich im archivischen Kontext vor allem in Bezug auf den Zugang zu Archivgut.⁴ Im Zeitalter der Information stellt der möglichst

1 Der vorliegende Text basiert auf einem Referat, das der Verfasser anlässlich des sechzigsten Geburtstags von Rainer Hering gehalten hat. Für den Druck wurde der Text überarbeitet.

2 Siehe dazu Otfried Höffe: *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*. 6. durchges. Aufl. München 2021, 22–25.

3 Siehe Lukas H. Meyer: *Historische Gerechtigkeit. Möglichkeit und Anspruch*. In: *Jahrbuch für Politik und Geschichte*, 1 (2010). Themenband *Historische Gerechtigkeit*. Hrsg. von Claudia Fröhlich, Horst-Alfred Heinrich und Harald Schmid, 11–28. Meyer hat sich grundlegend mit dem Thema der Historischen Gerechtigkeit in seiner Habilitationsschrift auseinandergesetzt: Lukas H. Meyer: *Historische Gerechtigkeit*. Berlin 2005. Die gesamte Breite des Themas wird deutlich in dem oben bereits zitierten von Claudia Fröhlich u. a. herausgegebenen Sammelband.

4 Dass die nachfolgenden Überlegungen vor allem auf das Bundesarchiv als zentralem Staatsarchiv der Bundesrepublik Deutschland fokussieren, ist allein dem vorrangigen Erfahrungshorizont des Verfassers

freie Zugang zu Information und Wissen in einer modernen Wissensgesellschaft einen nicht selten über Erfolg oder Misserfolg entscheidenden Faktor dar. Im „Age of Access“ ist es daher unter Umständen wichtiger, Zugang zu Information und Wissen zu haben und diese nutzen zu können, als den Informationsträger selbst zu besitzen.⁵

Wem gehört „Wissen“ und wer darf es nutzen? Diese Frage muss auch hinsichtlich des Zugangs zu Archivgut beantwortet werden. Über Jahrhunderte hinweg war dies ein Privileg, das ausschließlich den Herrschenden und den von ihnen ermächtigten Personen vorbehalten war. Wissen war schon immer im engeren Sinne des Wortes Macht. In der Bundesrepublik als freiheitlich-demokratischem Rechtsstaat ist zwar die vom Volk mittelbar über den Bundestag gewählte Regierung organisationsrechtlich die Trägerin des Bundesarchivs als zentralem Staatsarchiv, die Eigentümerin des Archivguts des Bundes ist jedoch die von der Bundesregierung nur vertretene Bundesrepublik Deutschland als Körperschaft.⁶ In der Bundesrepublik Deutschland wird der Zugang zu öffentlich verfügbaren Informationen als Grundrecht verstanden, das in Artikel 5 des Grundgesetzes seinen Ausdruck findet und die notwendige Voraussetzung jeder Meinungsfreiheit darstellt.⁷ Darauf gründet das allgemeine und gleiche Recht auf Zugang zu Archivgut des Bundes, das in den Paragraphen 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes für den archivischen Normalfall ausbuchstabiert wird. Damit ist der Zugang zum im Bundesarchiv gesicherten Wissen nicht mehr allein der Regierung vorbehalten, und das Archivgut des Bundes ist kein ausschließlich der Regierung zugängliches Herrschaftswissen, sondern steht als Allgemeingut grundsätzlich jeder Person zur Nutzung zur Verfügung. Freilich können konkurrierende Rechte wie etwa das Recht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung oder aber das durchaus legitime Geheimhaltungsbedürfnis des Staates den Zugang zu Archivgut einschränken, dies geschieht aber immer auf einer explizit gesetz-

geschuldet; zumindest grundsätzlich werden sich Überlegungen auf andere Staatsarchive beziehungsweise auf die Archive generell übertragen lassen.

- 5 Jeremy Rifkin: *Access. Das Verschwinden des Eigentums. Warum wir weniger besitzen und mehr ausgeben werden.* Frankfurt/Main–New York 2000. Zum Problembereich der Informationsgerechtigkeit s. Informationsgerechtigkeit. Theorie und Praxis der gesellschaftlichen Informationsversorgung. Hrsg. von André Schüller-Zwierlein und Nicole Zillien (*Age of Access? Grundfragen der Informationsgesellschaft 1*). Berlin–Boston 2013.
- 6 Siehe § 2 des Gesetzes über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 10.3.2017 (BGBl. I 410) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.9.2021 (BGBl. 2021 I 4122): „Der Bund unterhält ein Bundesarchiv als selbstständige Bundesoberbehörde, die der Dienst- und Fachaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde untersteht.“
- 7 Art. 5 Abs. 1 GG lautet: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...]“

lichen Grundlage und immer nur für eine gesetzlich geregelte Schutzfrist; am Ende steht bei öffentlichem Archivgut immer die allgemeine und ungehinderte Zugänglichkeit.⁸

Nur in seltenen Fällen gelten für Archivgut des Bundes abweichende und deutlich restriktivere Zugangsregelungen. Das in mehrerer Hinsicht bedeutendste Beispiel hierfür stellen die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR dar. Der Umfang der Stasi-Unterlagen beträgt insgesamt mehr als 110 laufende Kilometer Akten und andere Unterlagen, zumeist Karteien. Diese Unterlagen sind zum weitaus größten Teil der Niederschlag von staatlichen Handlungen, die nicht nur den allgemeinen Menschenrechten, sondern nicht selten sogar dem „Recht“ der DDR selbst zuwiderliefen. Wenn diese Unterlagen, in denen sich die in ihrem Umfang kaum vorstellbare Bespitzelung und Drangsalierung der DDR-Bevölkerung durch die SED-Diktatur abbildet, wegen ihrer widerrechtlichen Entstehungszusammenhänge nicht einfach vernichtet wurden, lag und liegt das selbstverständlich zuvorderst daran, dass diese Unterlagen benötigt werden, um den Opfern des SED- und Stasi-Regimes ihr Recht zu verschaffen, sie zu rehabilitieren und zu entschädigen, aber auch ganz einfach, um ihnen die Möglichkeit zu geben, zu erfahren, was ihnen in der DDR tatsächlich widerfahren ist und wer an ihrer Bespitzelung und Drangsalierung mitgewirkt hat.⁹ Dass die Stasi-Unterlagen gleichzeitig in ihrer Gesamtheit eine in ihrem Wert kaum zu überschätzende historische Quelle für die wissenschaftliche Erforschung der DDR, ihres Herrschaftsapparats, der diktatorischen Unterdrückungsmechanismen und -methoden, aber auch des Alltagslebens unter den Bedingungen einer sozialistischen Diktatur darstellen, musste hinter die primären Erhaltungsziele lange Zeit zurücktreten.

Die Stasi-Unterlagen gelten den Menschen der früheren DDR, die sich selbst friedlich von der SED-Diktatur befreit haben, vielfach als Symbol ihrer Selbstbefreiung. Aus diesem Grund hat der Deutsche Bundestag auch 2019 entschieden, die Stasi-Unterlagen in toto zu Archivgut umzuwidmen und dem Bundesarchiv zur dauerhaften Sicherung zu übertragen.¹⁰ Freilich wurde dem besonderen Charakter der Stasi-Unterlagen unter

8 Vgl. dazu Michael Hollmann: Verschlussachen im Bundesarchiv. In: Geheimschutz transparent? Verschlussachen in staatlichen Archiven. Hrsg. von Jens Niederhut und Uwe Zuber (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 34) Düsseldorf 2010, 113–118.

9 Den sehr unterschiedlichen Umgang mit dem schriftlichen Erbe untergegangener Diktaturen und Autokratien beschreibt Jon Elster: Die Akten schließen. Nach dem Ende von Diktaturen. Frankfurt/Main 2005. Ein engagiertes Plädoyer für den dauerhaften Erhalt der Stasi-Unterlagen verfasste Joachim Gauck: Die Stasi-Akten. Das unheimliche Erbe der DDR. Reinbek bei Hamburg 1991.

10 Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26.9.2019, die Überführung des Stasi-Unterlagen-Archivs in die Verantwortung des Bundesarchivs zu befürworten (s. Stenographische Berichte der 115. Sitzung des Deutschen Bundestags am 26.9.2019, 14048–14056) mündete in die Änderung des Stasi-Unterla-

anderem dadurch Rechnung getragen, dass die gesetzliche Regelung des Zugangs nicht den allgemeinen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes folgt, sondern die Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) bis auf Weiteres in Kraft bleiben. Damit bleibt im Interesse der Stasi-Opfer eine Regelung in Geltung, die primär dem Geist des Datenschutzes (Zugangsverbot mit Erlaubnisvorbehalt) verpflichtet ist, obwohl ein angemessener Schutz der Opfer auch mit den Mitteln des Archivrechts hätte gewährleistet werden können. In der Praxis bedeutet diese Fokussierung auf die Stasi-Opfer insbesondere weitgehende Einschränkungen für die wissenschaftliche Nutzung der Stasi-Unterlagen. Paragraph 32 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wurde 2020 durch den Deutschen Bundestag fortgeschrieben, sodass die Möglichkeit einer Nutzung von im Gesetz typologisch näher bestimmten Stasi-Unterlagen für wissenschaftliche Zwecke nur dann eröffnet wird, wenn mit der Forschung „Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone“ verfolgt werden. Ob dies auf lange Dauer Bestand haben wird, scheint eher fraglich, angesichts des politischen Symbolwerts des StUG ist die gefundene Lösung aber vorerst angemessen.¹¹

Stellen also im Bundesarchiv die rechtlichen Grundlagen des Archivgutzugangs ganz offensichtlich kein Gerechtigkeitsproblem dar, liegt der Fall bei der tatsächlichen Nutzung, also bei der persönlichen Einsichtnahme und weiteren Verwendung schon anders.

Archivgut ist seiner Natur nach grundsätzlich singulär. In der Konsequenz bedeutet das für den Zugang, dass alle Benutzerinnen und Benutzer, die Einsicht in Archivalien nehmen wollen, sich an den Aufbewahrungsort der Urkunde, der Akte, der Karte und so weiter begeben müssen – eine nicht gering zu schätzende Hürde, die im Fall des Bundesarchivs noch dadurch erhöht wird, dass sein Archivgut derzeit auf nicht weniger als 21 Dienststellen in 18 Städten verteilt ist. Jahrzehntlang bot die Bestellung von Reproduktionen in Form von Kopien, Fotografien oder Digitalisaten die einzige alternative Option zu einer kostspieligen und aufwendigen Archivreise, die freilich nur um

gen-Gesetz am 19.11.2020 (s. Stenographische Berichte der 192. Sitzung des Deutschen Bundestags am 19.11.2020, 24215–24227). Diese wurde gemeinsam mit der korrespondierenden Änderung des Bundesarchivgesetzes unter dem Datum vom 9.4.2021 (BGBl. I 750) verkündet und trat am 17.6.2021 in Kraft.

11 In den meisten Ländern des früheren Ostblocks – insbesondere ist hier auf Polen und das Institut für nationales Erinnern (Instytut Pamięci Narodowej) hinzuweisen – wird mittlerweile auf die grundsätzliche Anonymisierung von Reproduktionen verzichtet; für den Schutz datenschutzrechtlicher Belange wird hier nun eine dem Bundesarchivgesetz vergleichbare Regelung angewandt und der Schutz personenbezogener Informationen in die Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer gestellt. Damit stehen die Unterlagen der kommunistischen Geheimpolizeien in diesen Ländern der historischen Forschung in deutlich größerem Umfang zu Verfügung.

den Preis gezogen werden konnte, statt mit den auratischen Originalen mit zum Teil sehr schlechten Kopien oder Mikrofilmen umgehen zu müssen. Erst das Farbdigitalisat konnte diesen Nachteil nicht ganz, aber doch erheblich mildern.

Wie die zurückliegende Zeit der Corona-Pandemie gezeigt hat, stellt die Möglichkeit zur Kopierung oder Digitalisierung von Archivgut gerade im Bundesarchiv immer noch nur sehr bedingt eine Alternative zur persönlichen Aktenlektüre vor Ort dar. Zwar konnte das Bundesarchiv seine Kapazitäten zur Digitalisierung von Archivgut in den zurückliegenden Monaten erheblich steigern, sie reichen aber immer noch bei Weitem nicht aus;¹² und es gibt immer noch sehr viele Benutzungen, bei denen die relevante Überlieferung ohne persönliche Sichtung nicht auf einen Umfang eingeschränkt werden kann, den zu digitalisieren wirtschaftlich wäre.

Dennoch bietet die Digitalisierung die Chance zur immer weiter fortschreitenden Absenkung der Zugangshürde, die sich aus Singularität und Ortsgebundenheit ergibt. Denn in der Folge des digitalen Wandels muss die Frage Walter Benjamins (1892–1940) nach dem „Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit“¹³ im archivischen Kontext umformuliert werden nach dem „Archivgut im Zeitalter seiner digitalen Verfügbarkeit“.¹⁴ Die digitale Bereitstellung von Archivgut nicht als Selekt ausgewählter Einzeldokumente, sondern als kontextbezogene Online-Stellung ganzer Aktenkomplexe ist schon lange keine Wunschvorstellung mehr, sondern – zumindest im Bundesarchiv – eine immer größeren Umfang gewinnende Realität.

Auch wenn es derzeit aus den verschiedensten Gründen nicht vorstellbar ist, dass die persönliche Archivgutnutzung vor Ort einmal ganz verschwinden wird – die Zukunft gehört dem virtuellen Lesesaal, den zu gestalten eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der archivischen Community im Ganzen und des Bundesarchivs im Besonderen sein wird. Es kann dabei nicht nur darum gehen, einfach möglichst viel Archivgut online zu stellen. Vielmehr muss der virtuelle Lesesaal als Kommunikationsraum gedacht werden, in dem Benutzerinnen und Benutzer nicht nur den Quellen „begegnen“, sondern auch mit Archivarinnen und Archivaren in Kontakt treten beziehungsweise untereinander und quasi im Vorraum des Archivs über Archivgut und vieles andere mehr ins Gespräch

12 Mit ungefähr 80 Millionen digitalisierten Seiten (Stand Juli 2022) ist gleichwohl erst ein Digitalisierungsgrad von etwa ein Prozent des Gesamtbestands erreicht.

13 Siehe Walter Benjamin: *Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit* und weitere Dokumente. Frankfurt am Main 2007.

14 Siehe Michael Hollmann: *Archivgut im Zeitalter seiner digitalen Verfügbarkeit*. In: *Archivalische Zeitschrift* 95 (2017), 9–26.

kommen können. Die Archivnutzung insgesamt, und nicht zuletzt der Umgang der Wissenschaft mit archivalischen Quellen, wird sich grundlegend verändern.

Wie weit diese Veränderungen reichen und welche neuen Möglichkeiten sie bieten werden, lässt ein Projekt erahnen, das im Bundesarchiv derzeit die Fähigkeiten der Künstlichen Intelligenz auslotet, die digitalen Repräsentationen historischer und vor allem handgeschriebener Texte auf bestimmte Namen und Begriffe hin zu durchsuchen. Die Ergebnisse sind in einer Weise ermutigend, dass erwartet werden darf, dass auch mangelnde paläographische Kenntnisse keine ganz so hohe Hürde für den Zugang zu Archivgut mehr sein werden, selbst dann, wenn der Zugang über ein online bereitgestelltes Digitalisat erfolgt.¹⁵

Auch andere Zugangshürden, wie zum Beispiel Nutzungsgebühren, Schutzfristen oder aus dem Urheber- und Leistungsschutzrecht erwachsende Restriktionen und Belastungen, können und sollten unter dem Aspekt der Zugangs- und Verteilungsgerechtigkeit kritisch betrachtet und im Rahmen von Politik und Öffentlichkeit diskutiert werden. Hier seien sie jedoch zur Seite gestellt, weil sie im Blick auf unser Thema nicht im engeren Sinne archivfachlich begründet sind.

Historische Forschung und Aufarbeitung als „Medien“ der Gerechtigkeit

Vielmehr sollen nun Fragen der „korrektiven Gerechtigkeit“ zur Sprache kommen, in deren Zusammenhang auch Aspekte der „historischen Gerechtigkeit“ eine besondere Rolle spielen. Beide von Lukas Meyer beschriebenen Dimensionen – die Generationengerechtigkeit und die Zukunftsgerechtigkeit – spielen im archivischen Kontext eine wichtige Rolle. Als unverzichtbares Element der Herkunftsklärung, die für einzelne Personen ebenso wichtig ist wie für ganze Gesellschaften, sollten die Archive sicherstellen, dass auf der Grundlage ihrer Überlieferungen ein möglichst umfassendes multiperspektivisches Bild der Vergangenheit erarbeitet und auch kritisch überprüft werden kann; das gilt nicht zuletzt für die schwierigen Themen der Vergangenheit. Daneben liegt es in der besonderen Verantwortung der Archive, dafür Sorge zu tragen, dass auch künftige Generationen in der Lage sein werden, sich ihrer Herkunft zu versichern: Nicht von ungefähr ist der römische Gott Janus, der gleichzeitig in die Vergangenheit und in die Zukunft sieht, der emblematische Patron des Internationalen Archivrats.

15 Das Bundesarchiv wird nach Abschluss des Projekts im Rahmen eines Forum-Hefts über die Ergebnisse berichten.

Besonders augenfällig ist die Einbeziehung von Archivgut als Mittel der korrektiven Gerechtigkeit bei der strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechen, die zum Beispiel während der NS-Gewaltherrschaft oder der SED-Diktatur begangen wurden. Bis heute werden noch lebende Personen wegen ihrer Beteiligung an der Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, dem Holocaust, strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Und es darf erwartet werden, dass auch die archivalische Hinterlassenschaft der SED-Diktatur – insbesondere die Stasi-Unterlagen – Gegenstand und Beweismittel „korrektiver Gerechtigkeit“ im Sinne eines gerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs sein werden, der darin besteht wird, dass die Täter bestraft werden und den Opfern wenigstens insofern Genugtuung verschafft wird, als das ihnen zugefügte Unrecht beim Namen genannt, sie rehabilitiert und vielleicht auch in einem gewissen Umfang entschädigt werden.

In den genannten Beispielen des Strebens nach korrekativer Gerechtigkeit, spielt der historische Aspekt noch eine untergeordnete Rolle, da Täter und Opfer als Zeitgenossen selbst Parteien des rechtlichen Ausgleichs sind. Bei „normalen“ Schuld-und-Sühne-Konstellationen besteht eine unmittelbare und gleichzeitige Beziehung zwischen den Verursachern von Unrecht und den Geschädigten.

Ganz anders ist das im Fall der Aufarbeitung von Unrecht, das etwa im Zusammenhang der deutschen Kolonialherrschaft im heutigen Namibia – dem damaligen „Schutzgebiet Deutsch-Südwest-Afrika“ – begangen wurde. Weder die deutschen Täter noch die überlebenden indigenen Opfer des Herero-Kriegs von 1904 können mehr als hundert Jahre nach dem versuchten Völkermord an den Herero noch selbst Parteien in regulären Strafprozessen sein. Das auch heute noch offensichtlich bestehende Gerechtigkeitsdefizit ist gekennzeichnet durch ein spezifisches Grundproblem der *historischen Gerechtigkeit*, durch das „Nicht-Identitätsproblem“. Es geht also nicht mehr um die Bestrafung eines Täters und die Entschädigung eines konkreten Opfers, sondern um die Frage, wie weit und wie lange ein früheres Unrecht, eine in der Vergangenheit weit zurückliegende „Schädigung“ noch Pflichten und Ansprüche in der Gegenwart oder sogar in die Zukunft hinein begründen kann.¹⁶

Die Diskussion über die Kultur und Politik der Erinnerung insbesondere an den Holocaust und über die Indienstnahme der Geschichte für politische Zwecke ist hinsichtlich ihrer Entwicklung selbst Gegenstand historisierender Betrachtung, sie ist aber gleichwohl überaus lebendig und kontrovers und hat in den letzten Jahren wichtige neue Facetten hinzugewonnen. Ohne die Singularität des Holocaust infrage zu stellen,

16 Siehe Meyer. *Historische Gerechtigkeit* (Anm. 3), 12 f.

wird verstärkt nach Zusammenhängen und strukturellen Vergleichbarkeiten zwischen den Kolonialverbrechen und der Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden¹⁷ gefragt.¹⁸ In der Folge dieser Diskussion wird die Bundesrepublik Deutschland auch das während der deutschen Kolonialherrschaft in Afrika, Asien und Ozeanien begangene Unrecht aufarbeiten und die sich daraus ergebende Verantwortung als geschichtspolitisches Argument von Außen- und internationaler Entwicklungspolitik ernstnehmen müssen.

Es liegt auf der Linie einer verantwortungsvollen und aktiven Geschichtspolitik, wenn am 24. Juni 2021 die Außenminister der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika, Heiko Maas (* 1966) und Antony Blinken (* 1962), vereinbart haben, gemeinsam neue Formen der Erinnerung an den Holocaust zu entwickeln, angesichts des Umstands, dass schon bald keine Überlebenden der Shoah mehr zur Verfügung stehen werden, um jungen Menschen von der Barbarei und den Gräueln des Holocaust zu berichten. In diesem Zusammenhang wird Heiko Maas zitiert:

„Aber auch was für ein Auftrag an uns, neue Formen des Erinnerns zu finden, die nicht zulassen, dass persönliche Schicksale verblassen. Niemals. Dies schulden wir den Ermordeten und den Überlebenden [...]. Und wir schulden es unseren Kindern und unseren Enkeln, die wir so gut es geht vor den Fehlern der Vergangenheit zu bewahren haben.“¹⁹

Was hier zum Ausdruck kommt, ist ein doppeltes Schuldverhältnis, eine Verpflichtung gegenüber den Opfern und eine Verpflichtung gegenüber den künftigen Generationen. Einerseits ist es von größter Bedeutung, dass bislang weitgehend blinde Flecken wie zum Beispiel der Völkermord an den Herero umfassend wissenschaftlich aufgearbeitet werden. Das schuldet Deutschland den Opfern einer rassistischen Kolonialpolitik des Deutschen Reichs, deren ganze Geschichte nun erzählt und von jeder Askari-Romantik

17 Als Mitherausgeber hat das Bundesarchiv gemeinsam mit dem Institut für Zeitgeschichte und dem Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zwischen 2008 und 2021 die sechzehnbandige Dokumentation „Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945“ (VEJ) herausgegeben.

18 Insbesondere zu nennen sind die Publikationen von Michael Rothberg: *Multidirektionale Erinnerung. Holocaustgedenken im Zeitalter der Dekolonialisierung*. Berlin 2021; Natan Sznajder: *Fluchtpunkte der Erinnerung. Über die Gegenwart von Holocaust und Kolonialismus*. München 2022.

19 Siehe Auswärtiges Amt: Rede von Außenminister Heiko Maas beim Start des deutsch-amerikanischen Holocaustdialogs. 24.6.2021. URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/maas-holocaust-dialog/2468030> (letzter Zugriff am 1.12.2023).

befreit werden muss.²⁰ Gleichzeitig muss über eine angemessene Wiedergutmachung gesprochen werden, die über die Frage nach Art und Umfang der Restitution von kolonialem Raubgut weit hinausgeht.

Die ganze Geschichte zu erzählen, liegt andererseits auch im Falle des Völkermords an den Herero im ureigensten Interesse der deutschen Gesellschaft. Chauvinistische Historienerzählungen, die sowohl die Heldentaten und Leistungen als auch das Leiden und die Opferrolle der eigenen Landsleute überhöhen, können für eine ganze Gesellschaft toxische Wirkung entfalten und zum Argument neuen Unrechts bis hin zu Eroberungskrieg und Völkermord werden; der Umgang Russlands mit der Ukraine, die Annexion der Krim und der seit dem 24. Februar 2022 geführte Angriffskrieg zur Beseitigung eines vermeintlichen „Neonazi-Regimes“ in der Ukraine demonstrieren diese Gefahr der nationalistischen Geschichtsklitterung auf schreckliche Weise.

Weniger dramatisch und nicht immer im strafrechtlichen Sinne relevant sind zum Beispiel die Untersuchungen, die parlamentarische Untersuchungsausschüsse anstellen, um etwa die Nutzung der Kernenergie in den zurückliegenden Jahrzehnten zu untersuchen. Diese für das Funktionieren einer parlamentarischen Demokratie unverzichtbaren Revisionsinstanzen greifen bei ihrer Aufklärungsarbeit nicht selten und in ganz erheblichem Umfang auf Archivgut des Bundes zurück.

Aufarbeitung als Problem der Kommunikation zwischen den Generationen

Die gesamtgesellschaftliche Relevanz einer intergenerationellen Aufarbeitung insbesondere der Erfahrungen von Krieg und Gefangenschaft, Verfolgung und Versklavung, Diskriminierung und Benachteiligung ist in den letzten Jahrzehnten intensiv und interdisziplinär erforscht worden. Es besteht mittlerweile kein Zweifel mehr an den fortwirkend schädlichen Auswirkungen traumatisierender Erlebnisse auch für die Folgegenerationen. Wie viel persönliches und familiäres Unglück daraus entstehen kann, wenn die Erlebnisse nicht geteilt und gemeinsam bewältigt, sondern ver- und beschwiegen werden, belegen beispielhaft für viele andere Veröffentlichungen die Arbeiten von Svenja Goltermann (* 1965),²¹

20 Zur Geschichte der indigenen Schutztruppeneinheiten s. Tanja Bührer: Die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Koloniale Sicherheitspolitik und transkulturelle Kriegsführung 1885 bis 1918 (Beiträge zur Militärgeschichte 70). München 2011, 126–160.

21 Svenja Goltermann: Die Gesellschaft der Überlebenden. Deutsche Kriegsheimkehrer und ihre Gewalterfahrungen im Zweiten Weltkrieg. München 2009.

Sabine Bode (* 1947)²² und Katja Thimm(* 1969)²³ sowie von Harald Welzer (* 1958), Sabine Möller (* 1971) und Karoline Tschuggnall (* 1966).²⁴ Der Zugang zu den archivalischen Quellen, die vielfach Licht in das familiäre Dunkel bringen und eine Basis für das intergenerationelle Gespräch darstellen können, bleibt den Familienangehörigen aber in der Regel so lange verwehrt, bis entweder die betreffende Person ihre Einwilligung zur Akteneinsicht erteilt oder aber verstorben und die einschlägige Schutzfrist verstrichen ist.

Archivische Herausforderungen

Worin bestehen nun die speziellen Herausforderungen, die sich für das Bundesarchiv im Besonderen und für die (staatlichen) Archive allgemein aus einer verstärkten Akzentuierung von Fragen der historischen Gerechtigkeit ergeben? Selbstverständlich ist es die Aufgabe auch des Bundesarchivs nach dem Prinzip der allgemeinen Zugänglichkeit des Archivguts, die Forschung und damit die Erarbeitung von Narrativen uneingeschränkt zu fördern und gleichzeitig deren ebenso uneingeschränkte kritische Überprüfung zu ermöglichen. Einige Schlaglichter mögen verdeutlichen, wie weit die Verantwortung des Bundesarchivs reichen kann, wenn es darum geht, einen denkbar umfassenden und fairen Interessenausgleich in Bezug auf die deutsche Geschichte zu ermöglichen.

Das „Gedenkbuch“ und die Dokumentation der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Seit über sechzig Jahren spielen die deutschen Staatsarchive und damit das Bundesarchiv bei der Erinnerung an die Opfer des Holocaust eine wichtige Rolle. Die 1953 gegründete Jerusalemer Gedenkstätte Yad Vashem trat im Jahre 1960 mit der Bitte an die Bundesregierung heran, die Gedenkstätte bei der Sammlung allen in Deutschland verfügbaren Materials über die europäischen Juden aus der Zeit von 1933 bis 1945 zu unterstützen. Im Juli 1961 unterbreitete dann der 1910 unter dem Namen Benno Offenburg in Hamburg geborene Yad-Vashem-Mitarbeiter Baruch Zwi Ophir (1910–2004) dem Bundesminister des Innern den Plan, „die zu ermittelnden Unterlagen zur ‚Abfassung eines in schlichter Form gehaltenen Gedenkbuchs zur Verewigung der den Deportationen zum Opfer

22 Sabine Bode: *Kriegsenkel. Die Erben der vergessenen Generation*. Stuttgart 2009.

23 Katja Thimm: *Vatertage. Eine deutsche Geschichte*. Frankfurt/Main 2011.

24 Harald Welzer/Sabine Möller/Karoline Tschuggnall: „Opa war kein Nazi“. *Nationalsozialismus und Holocaust im Familiengedächtnis*. Frankfurt/Main 2002.

gefallenen deutschen Juden‘ zu benutzen“.²⁵ Noch im gleichen Jahr wurde zwischen dem Bund und den Ländern unter Beteiligung der staatlichen Archive das Projekt eines Gedenkbuchs vereinbart, das in zwei Auflagen 1986 und 2006 im Druck erschien und seitdem als Online-Datenbank unter dem Titel „Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945“ geführt und ständig korrigiert und aktualisiert wird.²⁶

Diese Form der Gedenkarbeit gehört nicht zum engeren Kern archivischer Aufgaben, es lag aber nahe, sie dem Bundesarchiv als Daueraufgabe zu übertragen, weil seinerzeit die Gedenkstättenlandschaft noch nicht so ausdifferenziert war wie heute, gleichwohl aber eine Institution als Aufgabenträger gefunden werden musste, die neben einer gewissen sachlich-fachlichen Nähe auch die Eigenschaft der institutionellen Dauerhaftigkeit aufwies. Von daher ist es auch keineswegs gewiss, ob diese Aufgabe heute noch einmal dem Bundesarchiv übertragen würde oder nicht eher doch der Berliner Denkmal-Stiftung.

Das Gedenkbuch zeigt, wie ein Archiv erfolgreich quasi zur Agentur eines generationellen Interessenausgleichs werden kann. Ein anderes, deutlich problematischeres Beispiel stellt die Namensliste der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Opfer dar. Es dauerte viele Jahre, gegen die Einreden und Widerstände anzuarbeiten, die auch Jahrzehnte nach dem Ende des NS-Rassenwahns noch eine dem Gedenkbuch vergleichbare namentliche Ehrung der „Euthanasie“-Opfer verhinderten. Die Generation der unmittelbaren Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer glaubte mehrheitlich noch bis in die jüngste Vergangenheit, negative soziale Folgen gewärtigen zu müssen, wenn bekannt würde, dass ein Familienmitglied während der NS-Herrschaft unter dem Vorwand einer tatsächlichen oder vermeintlichen psychischen Erkrankung ermordet wurde. Erst die drängenden Fragen der nächsten Generation lösten eine öffentliche Debatte über das Schicksal der NS-„Euthanasie“-Opfer aus, als deren Ergebnis nicht zuletzt die Datenschützer bereit zu sein scheinen, ihre Widerstände gegen eine namentliche Opferehrung aufzugeben.²⁷

25 Siehe das Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945. 2 Bde. Koblenz 1986, 1739. Die zweite, wesentlich verbesserte Auflage umfasste bereits vier Bände.

26 Die Datenbank ist zugänglich unter: URL: <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/> (letzter Zugriff am 1.12.2023).

27 Vgl. dazu den Sammelband Gedenken und Datenschutz. Die öffentliche Nennung der Namen von NS-Opfern in Ausstellungen, Gedenkbüchern und Datenbanken. Hrsg. von Andreas Nachama und Uwe Neumärker. Berlin 2017. Darin unter anderem Michael Hollmann: Das Bundesarchiv und das Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, 31–46.

Als Beispiel für vergleichbare Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber weiteren Opfergruppen des nationalsozialistischen Rassenwahns seien hier nur die Sinti und Roma genannt, die über die Verfolgung während der NS-Herrschaft – dem Porajmos fielen mehr als fünfhunderttausend Menschen zum Opfer – hinaus auch in der Bundesrepublik noch beträchtlichen antiziganistischen Diskriminierungen ausgesetzt waren und immer noch sind.²⁸

Die Quellen für die Dokumentation der Opfer von Holocaust, „Euthanasie“-Verbrechen und Porajmos sowie weiterer Opfergruppen zu sichern, wird auch nach dem Abschluss der Dokumentationen eine unerlässliche Aufgabe des Bundesarchivs bleiben.

Yad Vashem, die Arolsen Archives²⁹ und viele Holocaust-Gedenkstätten und Forschungseinrichtungen arbeiten mit hohem Engagement an der Aufgabe, dass kein Name vergessen wird. Allerdings gibt es mittlerweile einen breiten Konsens darüber, dass die Erstellung von Namenslisten nicht ausreicht. Wo immer möglich – so sagte es auch Heiko Maas –, sollte der Versuch unternommen werden, die hinter den Namen stehenden Leben sichtbar und nachvollziehbar zu machen.

Quellen zur Personengeschichte: Wehrmachtsauskunftsstelle – Lastenausgleichsarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv

Im Bundesarchiv gibt es mehrere große und sehr große Überlieferungskomplexe mit erheblichem Potenzial für die Rekonstruktion ganzer Biografien oder zumindest wichtiger Lebensphasen einzelner Personen, Familien oder Gruppen. Einige Beispiele seien in wenigen Strichen skizziert:

Die Unterlagen der ehemaligen Deutschen Dienststelle / Wehrmachtsauskunftsstelle (WASSt) verzeichnen nicht nur Todeszeitpunkt und Begräbnisort von Millionen deutscher Kriegstoten, sondern geben Auskunft über militärische Werdegänge im umfassenden Sinne. Mit dem 1. Januar 2019 wurden die Bestände der Deutschen Dienststelle – es handelt sich immerhin um etwa 85 laufende Kilometer Akten und Karteien – in die Verantwortung des Bundesarchivs Wüsterfeldt und dort in der Verantwortung

28 Gabi Meyer: *Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland*. Der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestages. Wiesbaden 2013.

29 Die Arolsen Archives (früher International Tracing Service) haben 2021 die Online-Initiative Every Name Counts ins Leben gerufen. URL: <https://www.zooniverse.org/projects/arolsen-archives/every-name-counts/> (letzter Zugriff am 1.12.2023).

der Abteilung PA (Personenbezogene Auskünfte zum Ersten und Zweiten Weltkrieg) archivisch aufgearbeitet und beauskunftet.

Die Unterlagen der Deutschen Dienststelle dokumentieren die Kriegsteilnahme von Millionen deutscher Männer, die als die „schweigende Generation“ bezeichnet wurden, weil sie vielfältig beharrliches Stillschweigen über ihre Erlebnisse während des Zweiten Weltkriegs bewahrten.³⁰ In Verbindung mit anderen Quellen aus dem Bundesarchiv, aber auch anderer Archive lassen sich ganze Lebensabschnitte rekonstruieren; nicht immer – dies zeigt sich im Lesesaalalltag immer wieder – zur Erleichterung der nachforschenden Familienangehörigen, wenn zum Beispiel über die Begründung von Ordensverleihungen bekannt wird, dass ein Vater oder Großvater an verbrecherischen Aktionen der Wehrmacht beteiligt war. Aber auch in solchen Fällen wird eine Leerstelle gefüllt, das Schweigen – wenn auch posthum – gebrochen.

Ein ähnliches familienbiografisches Potenzial haben die Unterlagen des Lastenausgleichsarchivs in Bayreuth. Auf der Grundlage des Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts³¹ wurden seit 1989 die gesamten Unterlagen der deutschen Lastenausgleichsverwaltung unter dem Dach des Bundesarchivs zusammengeführt.

Circa vierzig laufende Kilometer Archivgut dokumentieren die Schicksale und Schäden der Vertriebenen und Flüchtlinge aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches sowie den deutschen Siedlungsgebieten in Ost- und Südosteuropa nach dem Zweiten Weltkrieg. Gleichzeitig belegt das Lastenausgleichsarchiv als Ganzes die bis zur Wiedervereinigung größte und bei allen Schwierigkeiten und Problemen letztlich erfolgreiche Integrationsleistung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.³²

Im Lastenausgleichsarchiv werden Verluste beziffert und Ansprüche dokumentiert, es werden aber auch familiäre Narrative überprüfbar gemacht. Hier begegnen sich allerdings nicht nur die Generationen einer Familie. Die Unterlagen des Lastenausgleichs werden mittlerweile auch von den heutigen Bewohnern der sogenannten Vertreibungsgebiete genutzt, die oft genug ihrerseits aus ihren Heimatgebieten vertrieben worden

30 Siehe Deutsche Dienststelle (WASSt) 1939–1999. 60 Jahre im Namen des Völkerrechts einschließlich Arbeitsbericht der Deutschen Dienststelle (WASSt) 1997/98. Bearb. von Wolfgang Remmers. Berlin 1999. Die Aufgaben der Deutschen Dienststelle gingen zum 1.1.2019 auf das Bundesarchiv über. S. § 3a BArchG; erstmals so geregelt in der Fassung vom 4.12.2018 (BGBl. 2018 I 2257).

31 Gesetz vom 6.1.1988 (BGBl. I 65).

32 Vgl. dazu umfassend Andreas Kossert: *Kalte Heimat. Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945*. München 2008.

waren, um herauszufinden, wer die früheren Bewohner der Dörfer und Städte Schlesiens, Hinterpommerns, Ostpreußens und so weiter waren und wie sie gelebt haben.³³

Die Stasi-Unterlagen übertreffen die Bestände der Deutschen Dienststelle und des Lastenausgleichsarchivs mit insgesamt mehr als 110 laufenden Kilometern Akten, Karteien, Fotos, Filmen und Tonaufnahmen noch einmal deutlich. Seit dem 17. Juni 2021 bilden die Stasi-Unterlagen einen integralen Bestandteil des Bundesarchivs, unter dessen Dach nun alle staatlichen und quasi-staatlichen Unterlagen der obersten Herrschaftsebene der ehemaligen DDR zusammengeführt wurden.

Diese gewaltige vonseiten der Täter erstellte Selbstdokumentation jahrzehntelangen Stasi-Unrechts von der „einfachen“ und vielleicht folgenlosen Bespitzelung bis hin zu Folter und Mord fällt derzeit und bis auf Weiteres noch unter ein besonderes Zugangsregime, das – wie oben beschrieben – eher der Raison des Datenschutzes als der des Archivrechts folgt. Das wird aber nicht immer so bleiben, sodass langfristig auch die Stasi-Unterlagen eine wichtige Quelle familiengeschichtlicher Aufklärung sein werden, denn auch für die Täter und Opfer von SED- und Stasi-Unrecht gilt, dass viel zu oft geschwiegen und damit ganzen Familien eine große und oft traumatisierende Bürde aufgelastet wird. Dazu bedarf es allerdings einer Änderung der Zugangsberechtigungen, denn derzeit haben die Angehörigen von (primären) Stasi-Opfern nur sehr bedingt einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Zugang zu den ihre Eltern oder Ehepartner betreffenden „operativen Vorgängen“. Mittelbare Opfer der staatlichen Repression in der DDR – etwa die Kinder von „primären“ Opfern, die wegen der Dissidenz ihrer Eltern ebenfalls schikaniert und von einer weiterführenden Ausbildung ausgeschlossen wurden – haben nur dann einen Auskunftsanspruch, wenn sie selbst namentlich in den Unterlagen genannt werden. Dieses ganz offensichtliche Gerechtigkeitsdefizit wird der Gesetzgeber in Zukunft ausräumen müssen.

Zum archivischen Umgang mit „massenhaft gleichförmigen Überlieferungen“

Alle Beispiele haben gemein, dass es sich um sehr große Überlieferungskomplexe handelt – in der Summe nehmen sie einen Umfang von mehr als 230 laufenden Kilometern ein –, die nach der reinen archivischen Lehre als massenhaft gleichförmige Unterlagen

33 Zu diesem noch jungen Forschungsfeld vgl. Karolina Kuszyk: In den Häusern der Anderen. Spuren deutscher Vergangenheit in Westpolen. Berlin 2022.

gelten. Und die reine archivische Lehre fordert für solche Fälle eine strenge Bewertung. Auch im Bundesarchiv wurde Ende der 1980er-/Anfang der 1990er-Jahre die politisch motivierte vollständige Archivierung der Lastenausgleichsunterlagen für einen Fehler gehalten und für die irgendwann einmal anstehende Übernahme der WAST- oder der Stasi-Unterlagen eine strenge archivische Bewertung angekündigt.

Nun sind wir nicht nur 30 Jahre älter, sondern in Bezug auf den Umgang mit Überlieferungen wie den genannten auch klüger geworden. Mit der Neubewertung der genealogischen Familienforschung hat sich auch das archivfachliche Verständnis geändert, sodass heute wohl niemand mehr auf die Idee käme, die Lastenausgleichsunterlagen auf einen Buchstaben, einzelne Jahresschnitte oder ähnlich formalen Kriterien folgenden Samples zu reduzieren. Ungeachtet der Frage, ob am Ende auch alle Unterlagen dauerhaft körperlich erhalten werden müssen oder nicht doch ersetzendes Scannen in Erwägung gezogen werden muss, hat das Bundesarchiv sich für die drei genannten und vergleichbare Überlieferungen mittlerweile zur Totalarchivierung entschlossen. Damit wurde die Fixierung der Bewertung massenhaft gleichförmiger Unterlagen auf die Bildung einer für Zwecke der Wissenschaft aussagekräftigen Überlieferung aufgegeben. Kommenden Generationen gegenüber ließe es sich wohl kaum rechtfertigen, warum nur für Menschen mit einem zum Beispiel mit H beginnenden Nachnamen die Familiengeschichte in der DDR nachvollzogen werden kann.

Angesichts der neuen digitalen Möglichkeiten besteht mittlerweile sogar die Option, Unterlagen verschiedener Archive im Rahmen von Portalen virtuell zusammenzuführen und der wissenschaftlichen ebenso wie der genealogischen Forschung in einem Umfang und in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die bis vor Kurzem für einzelne Forschende völlig außerhalb jeder Vorstellung lagen. Als besonders ambitioniertes Projekt ist hier das vom Bundesministerium der Finanzen initiierte Themenportal zur Wiedergutmachung zu nennen, an dem neben dem Bundesarchiv alle staatlichen Archive der Länder beteiligt sind.³⁴

Natürlich gilt diese Aussage nicht für alle massenhaft gleichförmigen Überlieferungen. Aber es liegt ganz offensichtlich in der Verantwortung der Archive, solche Überlieferungen zu identifizieren und nach Möglichkeit zu sichern. Und hier sind ganz besonders die mittlerweile als elektronische Register geführten Nachweise ganz besonders im Blick zu behalten. Als sprechendes Beispiel sei an dieser Stelle das Ausländerzentralregister

34 Zu dem als thematischen Subportal des Archivportals-D konzipierten Portal zur Wiedergutmachung s. URL: <https://www.archivportal-d.de/themenportale/wiedergutmachung> (letzter Zugriff am 1.12.2023).

(AZR) angeführt. Derzeit besteht noch die gesetzliche Pflicht zur Löschung von Personen-Datensätzen im AZR, wenn die betreffende Person entweder die Bundesrepublik dauerhaft verlassen oder die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hat.³⁵ Das entspricht den ausschließlich an den Interessen der lebenden Betroffenen orientierten Regeln des Datenschutzes, lässt aber das ebenso berechnigte Interesse künftiger Generationen völlig außer Acht, die mit einiger Sicherheit in fünfzig oder hundert Jahren nachvollziehen möchten, wann, woher und unter welchen Umständen ihre Vorfahren in die Bundesrepublik eingewandert sind. Wer wissen möchte, ob das ein gesellschaftlich relevantes Anliegen darstellt, werfe einen Blick in die USA und auf die Bedeutung, die genealogische Servicedienste dort besitzen.

Vielleicht ist es angezeigt, die bisherige Diskussion über die archivische Überlieferungsbildung insgesamt unter dem Aspekt der historischen Gerechtigkeit noch einmal kritisch zu betrachten. Wenn es zutrifft, dass wir Heutigen unseren Nachkommen Herkunft im möglichst umfassenden Sinne schulden, sollten die methodischen Konzepte der Überlieferungsbildung, die Sammlungsprofile und Bewertungskonzepte, die Aspekte der generationellen Zukunftsgerechtigkeit berücksichtigen. Dann werden die Archive tatsächlich in einem denkbar umfassenden Sinne die „Zukunft der Vergangenheit“³⁶ sein.

35 Siehe § 36 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2.9.1994 (BGBl. I 2265), zuletzt geändert durch Artikel 5c des Gesetzes vom 23.5.2022 (BGBl. I 760). Die Anbietetung als Lösungs-surrogat sieht das Gesetz nicht vor.

36 Hermann Lübke: Die Zukunft der Vergangenheit. Kommunikationsnetzverdichtung und das Archivwesen. In: Die Archive am Beginn des 3. Jahrtausends – Archivarbeit zwischen Rationalisierungsdruck und Serviceerwartung. Referate des 71. Deutschen Archivtages 2000 in Nürnberg. Red. von Jens Murken in Verbindung mit Helmut Baier. Siegburg 2002, 5–23.